

3.) Die Beurtheilung, welche von den vorstehend sub a. und b. erwähnten Verhandlungen und Schriften zur Aufnahme in diese Blätter geeignet sind, und ob dieselben vollständig, oder in einem eine klare Uebersicht des Gegenstandes und der Tendenz derselben gewährenden Auszuge mitgetheilt werden sollen, ist lediglich dem Ermessen der Deputation überlassen; doch wird dieselbe darauf Bedacht nehmen, die vollständige Aufnahme sehr umfanglicher Schriften möglichst zu vermeiden, um den Kaufpreis der Blätter nicht zu sehr zu vertheuern.

4.) Jeder einzelnen ständischen Curie steht das Befugniß zu, der Aufnahme oder Erwähnung der über die bei ihr stattgefundenen Berathungen verabsfaßten Protocolle zu widersprechen, insofern nicht die letztern zum Verständnisse der aufzunehmenden Verhandlung einer andern Curie unumgänglich nothwendig ist.

5.) Eben dieses Befugniß steht den einzelnen Mitgliedern einer jeden Curie rücksichtlich der von ihnen etwa abgegebenen schriftlichen Separatabstimmungen zu.

6.) Die Deputation hat zu beurtheilen, in welcher Folge und Zusammenstellung die ständischen Verhandlungen am geeignetsten durch die herauszugebenden Blätter zu der öffentlichen Kunde zu bringen sind.

7.) Bei der Auswahl und der Bearbeitung der durch den Druck bekannt zu machenden ständischen Verhandlungen hat sich die Deputation der Vorschrift des 59ten Art. der Wiener Schlußacte durchgängig gemäß zu verhalten.

8.) Bei der Abschließung des Contracts mit dem Verleger des Blattes hat die Deputation denselben für die genaueste Befolgung der von der Deputation ihm ertheilten Anweisungen verantwortlich zu machen, und ihn ausdrücklich zu verpflichten, durchaus nichts ohne Genehmigung der Deputation in dieses Blatt aufzunehmen.

N^o 184. Deputatio wegen der allerhöchsten Decrete vom 1. und 5. März 1831.
N^o 176. und 179.

N^o 185. Registratur aus dem Königl. Geheimen Rathe, d. d. 10. März 1831.
die Ernennung des D. Wiesand, auf Jesniz, zum oberlausitzer Wahlstande betreffend.

